



HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) und Oliver Stirböck (Freie Demokraten)
vom 15.01. 2021

Nutzung freier Lizenzen in Museen, Bibliotheken und Archiven

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Digitalisierung von Sammlungsgegenständen ist für Gedächtnisinstitutionen wie Museen, Bibliotheken und Archive von besonderer Bedeutung. Dabei geht es um Erfassung, Inventarisierung und Dokumentation der Sammlungen ebenso wie um die Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit, auch vor dem Hintergrund kommerzieller Interessen.

Vorreiterinstitutionen wie das Städel Museum oder The Metropolitan Museum of Art (The Met) nutzen hierfür schon seit einigen Jahren sogenannte Freie Lizenzen. Nach Ablauf der Schutzfrist können digitalisierte Werke (meist Abbild und Metadaten) unter Beachtung bestimmter Bedingungen zur Nutzung und Verbreitung so jedem frei zur Verfügung gestellt werden. Freie Lizenzen gewährleisten damit eine besondere Niedrigschwelligkeit des Zugangs.

Besonders verbreitet sind durch Creative Commons entwickelte Lizenzen. Die einzelnen Lizenzen unterscheiden sich hinsichtlich der Bedingungen, die an die Nutzungserlaubnis geknüpft werden. Für den Kunst- und Kulturbereich gelten insbesondere die Lizenztypen BY und BY-SA (Share Alike) als sinnvoll.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Hessen verfügt über ein reiches kulturelles Erbe. Durch die Digitalisierung können Zugangsbarrieren zu Kunst und Kultur abgebaut und die Kulturgüter weltweit öffentlich zugänglich gemacht werden. Ferner können neue moderne Angebote entwickelt und weitere Zielgruppen gewonnen werden. Die Gedächtniseinrichtungen erfassen deshalb ihre Kulturgüter in Datenbanken, erstellen digitale Abbilder der Kulturgüter und stellen diese Daten der Öffentlichkeit, häufig im Internet, zur Nutzung zur Verfügung. Die Landesregierung fördert diese Aktivitäten auf vielfältige Weise.

Die Bereitstellung dieser Daten steht in engem Zusammenhang mit den generellen Nutzungsmöglichkeiten urheberrechtlich geschützter Werke.

Begriffe wie Nutzungsrechte, freie Lizenzen oder Gemeinfreiheit gilt es voneinander zu unterscheiden. Nutzungsrecht im urheberrechtlichen Sinne meint die Einräumung des Rechts durch den Urheber, sein Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (vgl. § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG)).

Ein anderer Begriff für Nutzungsrecht ist Lizenz. Im Sinne einer allgemeinen Definition bedeutet freie Lizenz, dass es sich um ein Nutzungsrecht/eine Nutzungslizenz handelt, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt und in der Regel unentgeltlich erlangt werden kann. Die gemeinnützige Organisation Creative Commons hat beispielsweise verschiedene Standard-Lizenzverträge, mit denen Urheber der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an ihren Werken einräumen können, so dass auf diese Weise auch freie Inhalte geschaffen werden können. Unter freien Inhalten wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass es sich um Inhalte von Werken handelt, die entweder schon frei zugänglich, gemeinfrei oder mit einer freien Lizenz frei verfügbar sind.

Der Gemeinfreiheit unterliegen alle geistigen Schöpfungen, an denen keine Immaterialgüterrechte, insbesondere kein Urheberrecht, bestehen. Gemeinfrei sind also alle Werke, die nie einem Immaterialgüterrecht unterlagen, deren Schutz abgelaufen ist oder die vom Schöpfer in die Gemeinfreiheit entlassen wurden.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Binnenmarktes vom 3. Februar 2021 ist in § 68 UrhG-E vorgesehen, dass

künftig Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes keinen Leistungsschutz mehr genießen, was den Zugang zu Reproduktionen von gemeinfreien Werken sehr erleichtert.

Den folgenden Antworten liegen die Angaben der Dienststellen der Mandanten „Historisches Erbe“ und „Information und Dokumentation“, der Bibliotheken und Archive (soweit sie von den Bibliotheken unabhängige Organisationseinheiten sind), der Hochschulen sowie einer Auswahl an größeren nichtstaatlichen Museen zugrunde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Nutzung freier Lizenzen für Gedächtnisinstitutionen sinnvoll ist?

Die Landesregierung erachtet die Nutzung freier Lizenzen für Gedächtnisinstitutionen grundsätzlich als sinnvoll, wenn es nicht schon aufgrund gesetzlicher Lizenzen oder gesetzlicher Grundlagen, wie beispielsweise dem geplanten § 68 UrhG-E, möglich ist, freie Inhalte zu nutzen. In der Regel ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Lizenzen zu nutzen sind.

Frage 2. In welcher Höhe nahmen die Gedächtnisinstitutionen in Trägerschaft des Landes im Jahr 2020 Lizenzgebühren ein? (Bitte aufschlüsseln nach Institution)

Frage 3. In welcher Höhe nahmen die Gedächtnisinstitutionen in Trägerschaft des Landes im Jahr 2020 Gebühren für die Nutzung des digital erfassten Bestandes ein? (Bitte aufschlüsseln nach Institution)

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet, da eine Unterscheidung zwischen Lizenzgebühren und Gebühren für die Nutzung des digital erfassten Bestandes nicht vorgenommen werden kann. In den folgenden Gebühren sind teilweise auch die Gebühren für die Herstellung und Bereitstellung der Reproduktionen enthalten.

Folgende Einrichtungen nahmen im vergangenen Jahr entsprechende Gebühren ein:

- Hessisches Landesmuseum Darmstadt:2.515,00 €,
- Museumslandschaft Hessen Kassel: 29.417,82 €,
- Museum Wiesbaden: 720,00 €,
- Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt: 718,00 €,
- Hochschul- und Landesbibliothek Fulda: 830,50 €
- Hochschul- und Landesbibliothek Rhein-Main:1.224,00 €.

Die übrigen Einrichtungen meldeten Fehlanzeige.

Frage 4. Wie viele Gedächtnisinstitutionen in Hessen nutzen nach Informationen der Landesregierung bereits freie Lizenzen (bitte Aufschlüsselung nach Lizenztyp)

- a) Öffentliche Museen in Trägerschaft des Landes?
- b) Öffentliche Museen nicht in Trägerschaft des Landes?
- c) Bibliotheken?
- d) Archive?

Zu Frage 4 a:

- CC-BY-SA (Version 3): Museum Wiesbaden.

Die übrigen Dienststellen des Mandanten „Historisches Erbe“ gewähren keine freien Lizenzen.

Zu Frage 4 b: Zur Beantwortung dieser Frage wurde vom Hessischen Museumverband eine Auswahl an größeren kommunalen und privaten Museen angeschrieben.

- CC0 (Version 4): Städel Museum Frankfurt,
- CC BY (Version 4): Museum für Sepulkralkultur Kassel,
- CC BY-SA (ohne Angabe der Version):
Historisches Museum Frankfurt und Städel Museum Frankfurt,
- CC BY-SA (Version 4): Jüdisches Museum Frankfurt,
- CC BY-NC-SA (Version 3):
Freies Deutsches Hochstift/Frankfurter Goethe-Museum,
- CC BY-NC-SA (Version 4):
Museum für Sepulkralkultur Kassel und Spohr Museum Kassel sowie
- nicht standardisierte freie Lizenz:
Brüder-Grimm-Haus und Museum Steinau an der Straße.

Die übrigen angeschriebenen Museen gewähren keine freien Lizenzen oder haben keine Rückmeldung gegeben.

Zu Frage 4 c:

- CC BY (Version 4):
Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und Hochschul- und Landesbibliothek Rhein-Main,
- CC BY-SA (Version 4): Universitätsbibliothek Kassel,
- CC BY-NC-SA (Version 4):
Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt,
- alle CC-Lizenzen (abhängig vom Einzelfall): Universitätsbibliothek Gießen sowie
- alle CC-Lizenzen (aktuell in der Version 4): Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt.

Die übrigen Hochschulbibliotheken gewähren keine freien Lizenzen.

Zu Frage 4 d:

- CC BY-SA (Version 4): Hessisches Landesarchiv,
- CC BY-SA, BY-NC-ND (je nach Einzelfall): Universitätsarchiv Gießen sowie
- CC0 sowie CC BY, BY-SA, BY-NC (je nach Einzelfall):
Hessisches Landesamt für Geschichtliche Landeskund.

Das Universitätsarchiv Frankfurt gestattet die freie Weiterverwendung seiner Daten nach den Vorgaben des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG).

Die übrigen Hochschularchive gewähren keine freien Lizenzen.

Frage 5. Ist in der im September 2020 vorgestellten Digitalisierungsstrategie für Kultureinrichtungen die Nutzung freier Lizenzen für Gedächtnisinstitutionen vorgesehen?

Die Digitale Strategie des Hessischen Landesarchivs sieht vor, dass die Erschließungsdaten des Archivs der Gemeinfreiheit unterliegen. Auch für die veröffentlichten digitalen Abbilder „beansprucht das Hessische Landesarchiv kein Urheberrecht. Diese Daten sollen Nachnutzenden über eine Open-Data-Plattform mit weitreichenden, freien Lizenzen zugänglich gemacht werden. OpenAccess und OpenData werden grundsätzlich in der Strategie des Hessischen Landesarchivs verankert, orientiert an der EU-unterstützten Initiative OpenGLAM für den offenen Zugang zum digitalen Kulturerbe von Galerien, Bibliotheken (Libraries), Archiven und Museen“.

In der Digitalen Strategie der Dienststellen des Mandanten „Historisches Erbe“ ist als Ziel formuliert, dass „Externe, wie z.B. Forscherinnen und Forscher sowie interessierte Laien, [...] diese Daten je nach Bedarf und wissenschaftlicher Fragestellung nutzen und unter Berücksichtigung von Urheber- und Nutzungsrechten für ihre Zwecke weiterverwenden [können]. Die Dienststellen veröffentlichen Teile der Bestandsdaten in Online-Portalen und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus beteiligen sich die Häuser im Rahmen der nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) unter Federführung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an der systematischen Erschließung, nachhaltigen Sicherung und Bereitstellung von Datenbeständen in Wissenschaft und Forschung.“

Frage 6. Wie weit sind Planung und Durchführung einer Bündelung hessischer Sammlungsbestände in digitale Projektportale?

Die Bündelung hessischer Sammlungsbestände in digitalen Portalen ist eine langfristige Aufgabe, die nur schrittweise erfolgen kann.

Bereits heute schon lässt sich eine Vielzahl an digitalen Daten und Abbildern von hessischen Kulturgütern mit Hilfe übergreifender Datenbanken ermitteln. Interessierte Personen können z.B. mit Hilfe des archivübergreifenden Archivinformationssystems Arcinsys, Archivgut des Landesarchivs sowie zahlreicher anderer hessischer Archive recherchieren. Der Hebis-Verbundkatalog erlaubt ferner Suchen nach Medien in allen hessischen wissenschaftlichen Bibliotheken. Digitale Abbilder und dazugehörige Metadaten zu Architektur und Kunst in Hessen und darüber hinaus lassen sich mit dem digitalen Bildindex der Kunst und Architektur des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg – ermitteln. Das Geoportal Hessen enthält Daten zu hessischen Boden-, Bau- und Kunstdenkmälern. Das Landesgeschichtliche Informationssystem Hessen (LAGIS) des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde ermöglicht es, sich einen ersten Überblick, aber auch vertiefte Informationen über die Geschichte des Landes, einzelner Regionen oder Orte zu verschaffen.

Hinzu kommen Online-Datenbanken einzelner Kultureinrichtungen, wie z.B. der Museumslandschaft Hessen Kassel.

Abgesehen davon beteiligt sich das Land Hessen finanziell am Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek, sowie an dem Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur. Beide Maßnahmen haben u. a. das Ziel, dass Daten über hessische Kulturgüter national und international recherchiert und genutzt werden können.

Die Landesregierung will die Zugänge zu den Kulturgütern mit Hilfe digitaler Techniken weiter verbessern und erleichtern. Sie fördert deshalb den weiteren Ausbau der notwendigen Infrastruktur in den einzelnen Dienststellen (1.) und die Bereitstellung zusätzlicher digitaler Abbilder und der dazugehörigen digitalen Erschließungsinformationen (2.). Darüber hinaus legt sie die technischen Grundlagen für eine weitere Bündelung der digitalisierten Bestände in Portalen (3.):

1. Mit eigens zur Verfügung gestellten Digitalisierungsmitteln wurden die einzelnen Dienststellen in den letzten Jahren unterstützt, ihre Fachdatenbanken den modernen Anforderungen anzupassen. Als Beispiele seien die Neuprogrammierungen des Archivinformationssystems Arcinsys des Hessischen Landesarchivs und der archäologischen Fachdatenbank hAGIS des Landesamts für Denkmalpflege genannt. Andere Dienststellen erhielten die Möglichkeit, kommerzielle Produkte zu beschaffen und ihren Anforderungen entsprechend anzupassen. Mit dem Hessischen Museumsverband ist die Landesregierung in Gesprächen bezüglich der Finanzierung einer Landeslizenz für eine Erschließungssoftware für die nichtstaatlichen Museen.
2. Das Hessische Landesmuseum Darmstadt, die Museumslandschaft Hessen Kassel, das Museum Wiesbaden, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde führen mit Fördermitteln des Landes seit 2018 Projekte zur digitalen Erfassung ihrer Sammlungen durch. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Menge an verfügbaren Informationen zu erhöhen.
3. Um eine weitere Bündelung der digitalisierten Kulturgüter in Portalen zu ermöglichen, fördert die Landesregierung darüber hinaus seit Herbst 2020 das einjährige Projekt „Konzeption eines gemeinsamen Datenraumes für den Mandanten Historisches Erbe“. Ziel des Projektes ist die Erstellung eines Konzeptes, wie die Datenbanken der einzelnen Landesmuseen zu einem gemeinsamen Datenraum verknüpft werden können.

Ferner soll gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienststellen des Mandanten „Historisches Erbe“ und des Hessischen Museumsverbands ein Workshop durchgeführt werden, in dessen Rahmen die Möglichkeiten eines übergreifenden „Objekteportals“ erörtert werden sollen. Diese Veranstaltung war ursprünglich für das Frühjahr 2020 vorgesehen, musste aber pandemiebedingt verschoben werden.

Frage 7. Plant die Landesregierung, hierfür freie Lizenzen zu nutzen?

Die Landesregierung fördert seit Herbst 2020 das Projekt „Open Access Policy für Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen“. Ziel ist die Entwicklung einer Open Access Policy (OA-Policy) zur Förderung des freien digitalen Zugangs zu Werken der materiellen und immateriellen Kultur. Spartenübergreifend soll eine einheitliche und gesetzeskonforme Handlungsempfehlung insbesondere für den Umgang mit Regelungen zur Nutzung und Abgeltung damit verbundener Leistungen erarbeitet werden.

An dem Projekt sind die Dienststellen der Mandanten „Historisches Erbe“ und „Information und Dokumentation“ sowie die Hochschul- und Landesbibliotheken beteiligt. Die Federführung hat das Deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte der Philipps-Universität Marburg übernommen. Mit Ergebnissen ist frühestens zum Ende des Jahres zu rechnen.

Nach Vorlage der Ergebnisse entscheidet die Landesregierung über das weitere Vorgehen.

Wiesbaden, 8. März 2021

Angela Dorn